



Landratsamt Landshut

– Gewerbe –
Josef-Neumeier-Allee 1
84051 Essenbach

Informationsblatt

Reisegewerbe

Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (= Reisegewerbekarte)
§ 55 Abs. 2 Gewerbeordnung GewO.

Ein Reisegewerbe betreibt (nach § 55 Abs. 1 GewO), wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

- 1) selbständig oder unselbständig in eigener Person, Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
- 2) selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten: s. § 55 a Gewerbeordnung GewO

Erforderliche Unterlagen bei einem Antrag auf Reisegewerbekarte:

- **Antrag:**
Ist bei der Wohnsitzgemeinde des Antragsstellers/-in zu stellen.
- **Führungszeugnis:**
Zur Vorlage bei Behörden (Belegart 0). Diese ist bei der Wohnsitzgemeinde durch den/die Antragssteller/-in zu beantragen.
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**
Zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde des Antragsstellers/-in.
- **bei Feilbieten von Lebensmitteln *):**
Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Weitere Informationen erhalten Sie vom Gesundheitsamt Landshut: Tel. 08703/9073-7000.

[) Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage; Eiprodukte; Erzeugnisse aus Fischen, Krusten-, Schalen- oder Weichtieren; Feinkostsalate, Kartoffelsalat, Marinaden, Mayonnaise, andere emulgierte Saucen, Nahrungsmittel; Fleisch u. Erzeugnisse aus Fleisch; Milch u. Erzeugnisse aus Milch; Säuglings- u. Kleinkindernahrung; Speiseeis u. Speiseeishalberzeugnisse]*
- **Bei Personen aus dem Ausland:**
Eine Kopie der Aufenthaltserlaubnis ist vorzulegen.
- Der Betreiber einer gefährlichen Schau (insbesondere der gefährlichen Fahrgeschäfte) muss den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.